



Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund der §§ 2 bis 4c und § 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3034):

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Verordnung zur Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung der Plannhalte (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (EGBl. 1991 I S. 59), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);
- Art. 41 des Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 1232-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523);
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. 268);
- Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2942), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3439);
- Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604);

diesen Bebauungsplan

"Freiflächen - Photovoltaikanlage Geratshof"

(gemäß § 30 Abs. 1 BauGB) mit Grundordnung für die Grundstücke im Geltungsbereich als Satzung.

I Festsetzungen durch Planzeichen und Text

- Art der baulichen Nutzung**
 - Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“
 - Zuständig sind Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen, die für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer flächenhaften Photovoltaikanlage erforderlich sind (z.B. Photovoltaik-Module in aufgeständerter Form, Transformatorstation, Erschließungsflächen, Entladung, Kabeltrassen, Informations Schilder, etc.).
 - Unter Hinweis auf die Regelung des § 9 Abs. 2 BauGB wird die Nutzung zur Gewinnung erneuerbarer Energie mittels einer flächenhaften Photovoltaikanlage zunächst auf eine Dauer von 25 Jahren festgesetzt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer / eventuelle Erneuerung der Photovoltaik-Anlage ist grundsätzlich zulässig.
 - Nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist ein Rückbau aller Anlagenteile vom Betreiber oder Grundstückseigentümer vorzunehmen. Als Folgeanforderung wird für die überbaubare Grundstücksfläche die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt bzw. ist diese wieder dem Regime des § 35 BauGB zuzuführen.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Die mit Photovoltaik-Modulreihen und Trafostation überbaubare Grundfläche (GR) beträgt 10.700 m².
 - Die höchstzulässige Maß für die Oberkante (OK) der Photovoltaik-Modulbauwerke beträgt 3,20 m über Geländebörsenkante (GOK).
 - Die maximale Höhe für die Transformatorstation beträgt 3,20 m. Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 25 m².
 - Die festgesetzten Höhen werden durch die vorhandene Geländetopographie bzw. jeweils durch die unmittelbar an den baulichen Anlagen ursprünglich vorhandenen Geländebörsenkanten bestimmt. Bei kleinräumig unterschiedlichem Gelände bzw. stark variierenden Bezugs-Geländebörsenkanten darf die Höhe der Modulreihen zur Beibehaltung der Oberkante der Module um maximal 0,30 m überschritten werden.
 - Die Ramm- bzw. Schraubengründung darf eine maximale Tiefe von 1,80 m in Bezug auf die natürliche Geländebörsenkante haben.

3.0 Bauweise und Baugrenzen

- Baugrenze für Photovoltaik-Module und Transformatorstation
- Die Errichtung von Photovoltaik-Modulreihen und einer Transformatorstation zur Nutzung der Sonnenenergie ist nur innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Baugrenze zulässig.
- Die Anordnung der Modulreihen hat in der Weise zu erfolgen, dass westlich der Leitungsmittelachse der bestehenden 20-kV-Freileitung ein Abstand von 4,00 m freigehalten wird.

4.0 Gebäudegestaltung / Dächer

- Bei der Gebäudegestaltung (Trafostation) dürfen grelle Farben, reflektierendes spegeln und glänzende Baustoffe nicht verwendet werden.
- Als Dachform sind Flachdächer und Pultdächer bis zu einer Neigung von 7° zulässig. Diese sind in zwecksprechender Eindeutigkeit auszurufen. Grelle Farben, reflektierende, spegeln und glänzende Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Eine extensive Dachbegrünung ist zulässig.

5.0 Verkehrs- und Erschließungsflächen / Stellplätze

- Zufahrt: Eine geringfügige Abweichung von der in der Planzeichnung festgesetzten Lage ist zulässig.
- Einfahrtsbereich
- Montage-, Service- und Pflegeweg
- Montage-, Service- und Stellplatzbereich inkl. Trafostation (siehe Ziffer 19.2) Die maximal zulässige Fläche beträgt 150 m².
- Die Anlage von Verkehrs- und Erschließungsflächen (Zufahrt, Montage- und Serviceweg) ist auch außerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Baugrenze zulässig.
- Verkehrs- und Erschließungsflächen sowie Stellplätze sind auf ihre jeweilige funktionale notwendige Breite und Fläche zu beschränken. Zur Befestigung ist eine wasserdurchlässige Bauweise als Schotterrasen oder als wasserdurchlässige Decke zulässig.

6.0 Flächen für Versorgungsanlagen

- Transformatorstation (Trafostation) Eine geringfügige Abweichung von der in der Planzeichnung festgesetzten Lage ist zulässig.
- Stännliche Ver- und Entsorgungslösungen sind als erdverlegte Kabel auszuführen.

7.0 Grünflächen

- Private Grünfläche mit extensiver Grünlandnutzung

Die intensiv genutzte Ackerfläche ist durch Ansaat mit einer Wiesensmischung in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Danach hat eine extensive Mähnutzung mit 2-4-maliger Mäh pro Jahr in Abhängigkeit vom Aufwuchs zu erfolgen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Alternativ ist eine Nutzung und Pflege durch Schabeweidung möglich. Eine entsprechende Beweidung ist ggf. im Hinblick auf z.B. die Anzahl der Weideltiere, Dauer und jahreszeitliche Abstände oder jährliche Gesamtanzahl der Beweidungsgänge jeweils in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

8.0 Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

- Fläche für Wald
- Fläche für die Landwirtschaft

9.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichs- / Kompensationsfläche)
 - Extensiv genutzte armenische Magerrasen
- In Anlehnung an die Bestandsituation bzw. das im direkten nördlichen Anschluss des Geltungsbereichs befindliche Biotop Nr. 8031-0003-002 ist die Herstellung einer extensiv genutzten, armenischen Magerrasen durchzuführen (vgl. Planzeichnung). Die Breite der Fläche beträgt mind. 10 m. Um einen möglichen Nährstoffeintrag zu vermeiden, ist zunächst der Oberboden in einer Schichtstärke von mind. 30 cm abzutragen. Auf mind. 50 % der Fläche ist der Bodenabtrag bis zum Kiesuntergrund durchzuführen. Bei der Ansaat ist eine autochthone (=geborene) Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann, Magerrasen oder Blumenwiese Alpenvortand) zu verwenden. Alternativ kann auch eine Mähgrüübertragung aus nahegelegenen Magerrasen in fachlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die Fläche ist durch den Anlagenbetreiber dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Im Ansaatjahr sollten eventuell auftretende Unkräuter durch einen gezielten Schnitt geschwächt werden, um den konkurrenzschwächeren Magerrasen-Arten Licht zu verschaffen. Danach ist eine 2-malige Mäh (1. Schnitt ab 1. Juli / 2. Schnitt ab 1. September) durchzuführen. Das Mähgut sollte nach dem Schnitt einige Tage auf der Fläche verbleiben und ist danach jeweils abzutransportieren. Der Einsatz von Saugmähern sowie Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

9.3

Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern

Im Bereich der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ist außerhalb der Einzäunung eine mind. 2,3-eihige geschlossene, armenische Strauchhecke mit einer Breite von mind. 5m zu pflanzen. Als Pflanzarten wird ein Abstand von maximal 1,5 x 1,5 m, versetzt auf Lücke, festgesetzt. Die Pflanz sind dabei in Gruppen von je 3-5 Pflanzen auszubringen. Die maximale Höhenentwicklung im Bereich der Leistungsschutzzone beträgt 4 m.

9.4

Für sämtliche innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches erfolgende Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich Arten der potenziell natürlichen Vegetation und benachbarter Pflanzengesellschaften zu verwenden. Folgende Pflanzarten sind zur Verwendung zulässig:

- Stäucher:**
- Cornus mas
 - Cornus sanguinea
 - Corylus avellana
 - Crataegus monogyna
 - Ligustrum vulgare
 - Lonicera xylosteum
 - Prunus spinosa
 - Rhamnus cathartica
 - Rosa arvensis
 - Rosa canina
 - Rosa rugosissima
 - Rosa villosa
 - Viburnum lantana
 - Mineralfilzgrös.-vStr. 100-150 (ohne Ballen); es ist ausschließlich autochthones (= gebietseigenes) Pflanzmaterial zulässig.

9.5

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind durch den Anlagenbetreiber möglichst bereits zur Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage (Beginn der Stromerzeugung), spätestens jedoch zu Beginn der unmittelbar darauf folgenden Vegetationsperiode herzustellen.

9.6

Die Gehölzpflanzungen sind durch den Anlagenbetreiber dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Bei Pflanzenaustfall ist eine artengeiche Ersatzpflanzung vorzunehmen. Durch Pflegemaßnahmen (Rückschnitt und/oder abschneiseweise Auf-den-Sockel-setzen) ist zu gewährleisten, dass die zulässige Maximalhöhe im Bereich der Leistungsschutzzone von 4 m nicht überschritten wird und die Eingrünungsfunktion dauerhaft gesichert ist.

9.7

Im Rahmen der Detail- und Ausführungsplanung ist auf der Grundlage des Grundordnungsplanes für die festgesetzten Pflanzmaßnahmen ein Pflanzplan zu erstellen.

10.0 Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nicht zulässig.

11.0 Beleuchtung

- Eine Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht zulässig

12.0 Einfriedungen

- Einfriedung / Zaun: Eine geringfügige Abweichung von der in der Planzeichnung festgesetzten Lage ist zulässig.
- Die Anlage der Einfriedung ist außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenze zulässig. Eine Errichtung innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern bzw. innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist nicht zulässig.

12.3

Der Abstand zwischen Einzäunung und Fahrbahnkante der Bundesstraße B 17 hat mindestens 15 m zu betragen.

12.4

Einfriedungen sind in Form von Maschendrahtzaun auszuführen und dürfen eine Höhe von 2,50 m (inkl. Überschneidung) über natürlichem Gelände nicht überschreiten. Ein Sockel ist nicht zulässig. Als Bodenfreiheit ist ein Mindestabstand von 0,20 m zur Geländebörsenkante zur Durchlässigkeit für Kleinsäuger vorzusehen.

13.0 Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II Weitere Festsetzungen durch Text

14.0 Niederschlagswasserbeseitigung

- Das gesamte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes von versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist flächig über die belebte Oberbodenzone zu versickern. Zu einer eventuell erforderlichen Reinigung der Photovoltaik-Module soll ausschließlich Wasser ohne Zusatz verwendet werden. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden. Ansonsten ist das Waschwasser vollständig zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

15.0 Geländemodellierung

- Die natürliche Geländeoberfläche ist zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/- 0,30 m zulässig, soweit diese aus technischen Gründen zur Ausführung der Photovoltaik-Module, zur Herstellung der Oberbodenentwässerung, der Montage- und Servicewege sowie für die Gestaltung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- / Kompensationsflächen (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) erforderlich sind. Übergänge zwischen Auffüllungen und Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

16.0 Artenschutz

- Baumaßnahmen zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage dürfen nur außerhalb der Biotzonen von bodenbrütenden Vögeln, d.h. in der Zeit von Ende August bis Ende Februar, durchgeführt werden. Alternativ ist vor Baubeginn durch einen Sachverständigen für Artenschutz, eine Begutachtung durchzuführen, um eine Brut und Aufzucht nicht zulässig. Nachweis sind Bauarbeiten bis zur Beendigung von Brut und Aufzucht nicht zulässig.

17.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Zur Kompensation der infolge der Realisierung der Planung zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsität ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleichs- / Kompensationsflächenbedarf von voraussichtlich 2.710 m² erforderlich und wird entsprechend festgesetzt. Auf die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsergänzung im entsprechenden Textteil der Begründung wird verwiesen.

- Der festgesetzte erforderliche Ausgleichs- / Kompensationsflächenbedarf von voraussichtlich 2.710 m² wird vollständig gesiektelt innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 7780 (Ginkg, Eilichtot) errichtet.

- Die Herstellung der gebietsinternen Ausgleichsfläche hat möglichst bereits zur Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage (Beginn der Stromerzeugung), spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Erntebetrieb der Anlage (Beginn der Stromerzeugung) zu erfolgen.

18.0 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

- Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

III Hinweise, Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

19.0 Ergänzende Erläuterungen zu Planzeichen

- Photovoltaik-Module
- Montage-, Servicebereich, Stellplätze
- Kurveneradius für Feuerwehrfahrzeuge (hier: 5 m breit) (hier: Außenradius 12 m / Fahrbahnbreite 5 m)
- Schleppkurve Feuerwehrfahrzeuge (hier: 5 m breit)
- Bemalung
- 20-kV-Leitung mit 8 m beidseitigem Schutzabstand
- Leitungsmast
- Grundstücksgrenze mit Flurnummer
- Artlich kartiertes Biotop mit Nummer

20.0 Bodenschutz

Das Gelände soll grundsätzlich in seinem natürlichen Verlauf erhalten bleiben. Abgrabungen und Aufschüttungen sind in Zusammenhang mit Baumaßnahmen lediglich in unabwiesbar erforderlichen Maße oder für die Gestaltung des naturnahen und angenehmen Lebensraumes zulässig. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermineralung und Verdichtung zu schützen. Bei Arbeiten im Oberbodenbereich sind die Richtlinien der DIN 18915 "Bodenarbeiten für vegetationsökologische Zwecke", DIN 18320 "Grundsätze des Landschaftsbaus" und DIN 18300 "Erdarbeiten" zu beachten. Altlasten / Altlastenverdächtige sind innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches nicht nutzbar. Sollten Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, die auf eine Altlastenverdächtige hinweisen, so ist die zuständige Untere Abfall- / Bodenschutzbehörde (Landratsamt Landsberg) zu informieren. Alle weiteren Maßnahmen sind mit der Unteren Abfall- / Bodenschutzbehörde abzusprechen.

21.0 Niederschlagswasserbeseitigung / Grundwasserschutz

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Anforderungen an die Niederschlagswasserfreileitungsverordnung (NWFWVO) und die technischen Regeln zum sachweisen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGNW) zu beachten. Werden die darin genannten Bedingungen nicht eingehalten, ist beim Landratsamt Landsberg am Lech eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

22.0 Artenschutz

Pflanzmaßnahmen an Gehölzen (Rückschnitt, "Auf den Sockel setzen") sind gemäß Art. 16 BayNatSchG ausschließlich in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.

23.0 Emissionen / Immissionen

Von landwirtschaftlichen Nutzfleisch ausgehende und die PV-Anlage möglicherweise beeinträchtigende Immissionen (insbesondere Staub) sind im Rahmen einer erdnungsgemäßigen Bewirtschaftung ersichtlich und unvermeidlich und müssen deshalb nach § 96 BGG im Allgemeinen werden.

Beeinträchtigungen und Immissionen durch den Betrieb der Bundesstraße B 17 Landsberg-Schongau, der Bahnhalle Landsberg-Schongau sowie der Liegenschaften bzw. Flugplätze der Bundeswehr sind zu dämpfen. Aus daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Mit dem Bau und Betrieb der PV-Anlage ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen, insbesondere durch Blendwirkungen auf die benachbarte Bundesstraße B 17 und auf die Bahnhalle Landsberg - Schongau ausgehen.

24.0 Denkmalschutz

Bodendenkmäler und archaische Bodendenkmäler die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, genießen Schutzstatus nach Art 7 DSchG und unterliegen der Meldepflicht nach Art 8 Abs. 1 DSchG. Demnach ist, wer Bodendenkmäler aufnimmt, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Landsberg) oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

25.0 20-kV-Freileitung

Der in der Planzeichnung eingetragene Schutzstreifen von beidseits 8 m zur Leitungstrasse der 20-kV-Leitung ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Anordnung der Modulreihen ist so auszuführen, dass eine Zone von 4,00 m westlich der Leitungsmittelachse der Freileitung von Modulen freigehalten wird, soweit keine Erdverlegung der Freileitung vorgenommen wird. Auf die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Normen und Richtlinien (DIN, VDE) sowie die Unfallverhütungsvorschriften bei der Annäherung an die Versorgungsrichtung der LEW (20-kV-Freileitung) wird hingewiesen.

Die Detailplanung der Befestigung im Bereich der Leistungsschutzzone ist im Rahmen der auf die Bauleitplanung nachfolgenden weiterführenden Planungen mit der LEW Vertriebsz GmbH abzustimmen. Die maximal zulässige Höhenentwicklung von Befestigungsmaßnahmen (Rückschnitt / Auf-den-Sockel-setzen) sind zu ermitteln. Der mit der Anlage produzierte Strom ist in das Mittelspannungsnetz der Lechwerke AG (LEW) über den Neubau einer Transformatorstation / Übergabestation einzuspeisen.

26.0 Bauausführung

Die Befestigung der Photovoltaik-Module erfolgt über eine Metallkonstruktion, die auf Rammfähnen gegründet wird. Die Abstände zwischen den Modulreihen orientieren sich an den technischen Erfordernissen. Betonfundamente sind nicht erforderlich.

27.0 Baumfällzone

Für Schäden an der PV-Anlage durch umfallende Bäume aus dem angrenzenden Waldflächen können die angrenzenden Waldbesitzer nicht haftbar gemacht werden.

28.0 Brandschutz

Erforderliche Planungen (z.B. Feuerwehrräder nach DIN 14095, Alarmierungsplanung, Alarmplan etc.) sind im Rahmen der Detail- und Ausführungsplanung sowie in fachlicher Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Landsberg am Lech zu erstellen. An Zufahrtsrouten ist ein Verantwortlicher für die Freiflächen-Photovoltaikanlage zu benennen.

29.0 Grundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wurde auf der digitalen Flurkarte DFK und Orthophotos (jeweils © Bayer. Landesamt für Vermessung und Geoinformation) gefertigt. Für Lage und Größenangabe wird von der Stadt Landsberg am Lech und dem Planungsbüro Dauer + Hesse keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Objektplanung ist das Gelände vor Ort zu vermessen.

IV Verfahrensmerkmale

- Der Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech hat in seiner Sitzung vom 15.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.06.2018 ersichtlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 09.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 durchgeführt. Die ersichtliche Bekanntmachung erfolgte am 29.06.2018.
- Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 öffentlich ausgestellt. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt. Die ersichtliche Bekanntmachung erfolgte am 10.11.2018.
- Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.02.2019 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

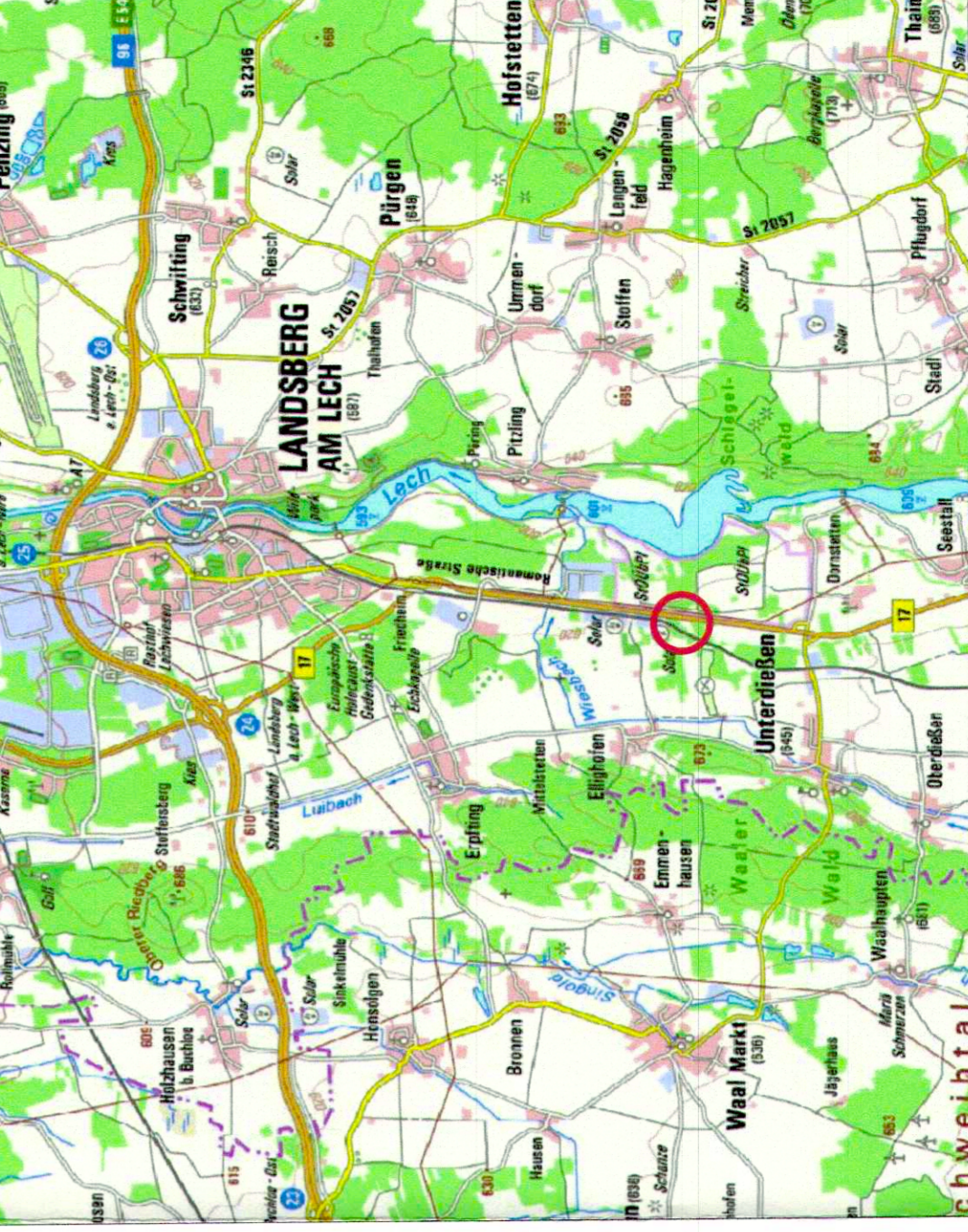
Landsberg am Lech, den 05. Juni 2019
Neujahr, Oberbürgermeister

Landsberg am Lech, den 05. Juni 2019
Neuner, Oberbürgermeister

Die Aufteilung des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauV und § 39 der Gesetzgebung des Stadtrates im Landsberger Flugblatt, Ausgabe vom 07.06.2019, mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und 4 sowie §§ 214 und 215 BauGB ersichtlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech zu den üblichen Dienststunden bereitgehalten.

Landsberg am Lech, den 05. Juni 2019
Neujahr, Oberbürgermeister



PROJEKTNR. 17-024
OBJEKT: STADT LANDSBERG AM LECH
Bebauungsplan Nr. 5100
"Freiflächen - Photovoltaikanlage Geratshof"

PROJEKTLEITER: DR. RALF HERRER + HASSE
Büro für Landschaftsplanung und Raumplanung
Wilhelm-Dauner- + Meinolf-Hasse
Landschaftsarchitekten bdb
Landschaftsarchitekten
Bachauer Straße 1
86879 Westergeltingen
Tel. 09241 - 90016-0
info@daunehasse.de
www.daunehasse.de

VERFAHRENSSTRÄGER: Stadt Landsberg am Lech
Katharinenstr. 1
86889 Landsberg am Lech

PLANNHALT: Planungsprozess
Endplanung

MAßSTAB: 1:1.000
Datum: 05.11.2018
relational bearbeitet: 21.02.2019
Bearbeiter: ambawid

